



EVANGELISCH-LUTHERISCHER
KIRCHENKREIS OSNABRÜCK

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Osnabrück

Stand: 1.7.2024

Version 1.2¹

Impressum:

Synode des ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück

Verantwortlich:

Superintendentur

Dr. Joachim Jeska / Andrea Kruckemeyer

Heger Str. 14

49074 Osnabrück

Tel. 0541/28392

¹ *Versionsgeschichte: Version 1.0 (31.12.2023), Version 1.1 (6.1.2024)*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Grundverständnis.....	3
1.1 Selbstverpflichtung.....	3
1.2 Die Kirche als sicherer Raum für alle.....	4
1.3 So handeln wir.....	5
1.4 Erklärung wichtiger Begriffe	5
2. Maßnahmen.....	6
2.1 Ressourcen- und Risikoanalyse.....	6
a. Ressourcenanalyse.....	6
b. Risikoanalyse.....	7
2.2 Führungszeugnis.....	8
2.3 Selbstverpflichtung.....	8
2.4 Schulungen.....	8
2.5 Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen.....	9
2.6 Ansprechpartner:innen.....	9
2.7 Intervention.....	10
2.7.1 Interventionsteam.....	10
2.7.2 Im Verdachtsfall.....	10
2.7.3 Interventionsplan.....	11
2.8 Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten.....	11
2.9 Strafanzeige.....	11
2.10 Aufarbeitung.....	12
2.11 Rehabilitierung.....	12
2.12 Evaluation.....	13
3. Anlagen.....	14
1. Muster für Anforderungsschreiben von Führungszeugnissen.....	14
2. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	15
3. Meldebogen für schriftliche Beschwerden.....	18
4. Kontaktdaten des Interventionsteams.....	19
5. Interventionsplan – Diagramm.....	20
6. Risikoanalyse für Arbeitsorte des Kirchenkreises.....	21

Vorwort

Die Kirchenkreissynode Osnabrück hat den festen Willen, die Sensibilität für das Thema „sexualisierte Gewalt“ zu fördern. Das hier veröffentlichte Rahmenkonzept soll helfen, dass die einzelnen Konzepte vor Ort gelebte Praxis in unserem Kirchenkreis werden.

Sinn und Ziel aller Schutzkonzepte ist es, durch eine Atmosphäre von Achtsamkeit und Respekt sexualisierte Gewalt erst gar nicht stattfinden zu lassen. Die Realität zeigt, dass dies bisher nicht immer zu verhindern war. Neben der Prävention ist es deshalb wichtig, geeignete Maßnahmen, klare Abläufe und Ansprechpartner:innen benannt zu haben. Nur so kann Hinweisen in Verdachtsfällen ohne Scheu und Angst nachgegangen werden und können sich die Betroffenen in ihrer Situation getragen und geschützt wissen. Wir möchten dafür Sorge tragen, dass die uns anvertrauten Menschen nicht durch sexualisierte Gewalt verletzt und geschädigt werden, denn das widerspricht unserem evangelischen Glauben. Zu danken ist an dieser Stelle der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ des Kirchenkreises Osnabrück, die einen „Leitfaden für Schutzkonzepte zur Prävention vor sexualisierter Gewalt“ entwickelt hat, der nicht nur Grundlage dieses Konzeptes ist, sondern auch den Kirchengemeinden bei der Entwicklung der Schutzkonzepte als Basis dient.

1. Grundverständnis

1.1 Selbstverpflichtung

Als Christ:innen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an. Diese christliche Einsicht, auf die sich auch die Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers beruft (Artikel 2), verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen.

Unser Auftrag ist die Kommunikation des Evangeliums. Unser Ziel ist, dass Menschen in kirchlichen Kontexten der Botschaft der Bibel trauen und den Glauben als Ressource ihres Lebens entdecken. Dabei tragen wir als Mitarbeitende und Gemeinschaft der Kirche eine besondere Verantwortung: Schutzbefohlene vertrauen sich uns an. Das damit ggf. entstehende Machtgefälle birgt Gefahren der Grenzüberschreitung, des geistlichen Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt.

Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber allen Personen, im Besonderen in Seelsorge- und Beratungssituationen. Ebenso prägt diese Verpflichtung unsere Haltung gegenüber den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis.

Diese Verpflichtung mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen.

1.2 Die Kirche als sicherer Raum für alle

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Osnabrück stellt sich – ebenso wie andere kirchliche und zivilgesellschaftliche Institutionen – der Tatsache, dass es auch in ihrem Wirkungs- und Verantwortungsbereich ein breites Spektrum sexualisierter Gewalt gab und gibt. Mit dem seit 2021 erfolgten Ausbau der Fachstelle sexualisierte Gewalt signalisiert die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sowohl nach innen als auch nach außen ihre Selbstverpflichtung in den Bereichen Aufarbeitung, Intervention und Prävention sexualisierter Gewalt.

Die Landeskirche fordert sämtliche ihr zugehörigen Verantwortungs- und Organisationsebenen auf, in den eigenen Zuständigkeitsbereichen sehr genau hinzuhören und hinzuschauen, um Menschen, deren diesbezügliche Rechte verletzt wurden, angemessen zu begegnen und sie dabei zu unterstützen, die für sie sinnvollen Schritte zu gehen, um zu ihren Rechten zu kommen.

So ist auch der Kirchenkreis Osnabrück aufgefordert, diesen Weg der Nulltoleranz gegenüber sexualisierter Gewalt mitzugehen und die Verhinderung sexualisierter Gewalt nach ganz oben auf die Agenda zu ziehen. Es geht bei dem gesamten Entwicklungsprozess um die Anerkennung, dass auch unsere Kirche eine sog. Täterorganisation ist. Aus dieser Einsicht heraus ist es zwingend erforderlich, sowohl die individuelle als auch die gemeinsame Erweiterung der relevanten Kompetenzen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt ständig zu fördern. *Wir sollen und wollen als Kirche sowie als Teil der Zivilgesellschaft erkennbar sicherer werden im Verhindern sexualisierter Gewalt.* Außerdem möchten wir Verlässlichkeit und Sicherheit im Umgang mit erfolgten Grenzüberschreitungen herstellen und diese Verlässlichkeit in transparenten Strukturen und Abläufen verankern. Menschen sollen informiert werden, erleben und daran mitwirken, dass auch der Kirchenkreis Osnabrück proaktiv an der Verhinderung sexualisierter Gewalt arbeitet.

Es ist wichtig, unsere Denkweise zu ändern und zu erkennen, dass auch innerhalb kirchlicher Strukturen übergriffiges und inakzeptables Verhalten auftreten kann. Wir müssen uns mit möglichen Unrechtsfällen in der Vergangenheit auseinandersetzen und aktiv dagegen vorgehen. Dies erfordert, dass wir zukünftige Übergriffe verhindern und Frühwarnzeichen erkennen. Dazu gehört die Entwicklung von Schutzkonzepten und konkreten Schutzmaßnahmen in den einzelnen Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises. Es bedeutet auch, Schulungen und Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt durchzuführen und angemessene, transparente Verfahren einzuführen, wenn Grenzüberschreitungen bekannt werden.

Sowohl beruflich Mitarbeitende als auch Ehrenamtliche sollen informiert, sensibilisiert, motiviert und gestärkt werden, um vor Ort in Verantwortungsgemeinschaft den Schutzprozess ihrer Kirche verlässlich voranzubringen und aktiv mitzugestalten. Dem Erkennen und Benennen tat- und täterfreundlicher Gewohnheiten, Gegebenheiten und Strukturen in unserem kirchlichen Leben und Arbeiten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Diese gemeinsame bewusste Ausrichtung und alle hieraus resultierenden Veränderungen haben zum Ziel, dass Kirche sicherer Raum für alle Menschen wird.

1.3 So handeln wir

Wir sprechen offen über unsere Verantwortung und tragen so dazu bei, das Thema „sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche“ zu enttabuisieren. Wir machen deutlich: Eine Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung ist die Basis unserer Arbeit mit Menschen.

- Wir sensibilisieren und schulen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“.
- Wir sensibilisieren und schulen die Mitglieder der Leitungsgremien zum Thema „sexualisierte Gewalt“.
- Alle, die in unserem Kirchenkreis haupt- oder ehrenamtlich arbeiten, unterschreiben eine Selbstverpflichtung.
- Es gibt Vertrauenspersonen als erste Ansprechpartner:innen bei Fragen und Verdachtsfällen.
- Für Verdachtsfälle gibt es einen Interventionsplan, in dem die einzelnen Schritte und Ansprechpartner:innen konkret beschrieben sind.
- Wir setzen uns in den Leitungsgremien regelmäßig mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinander, indem es spätestens alle zwei Jahre auf der jeweiligen Tagesordnung steht.

1.4 Erklärung wichtiger Begriffe

Unter dem Begriff „**sexualisierte Gewalt**“ existieren viele Vorstellungen und Begriffe, die teilweise synonym verwendet werden. An dieser Stelle erläutern wir, was im Kirchenkreis Osnabrück dazu maßgeblich ist.

Wir verstehen unter **sexueller Übergriffigkeit** jede Form von Handlungen, Kommentaren oder Verhaltensweisen, die auf eine unangemessene Art und Weise sexuell zu deuten sind und die persönlichen Grenzen, Einverständniserklärungen und Würde einer anderen Person verletzen. Diese Art von Verhalten kann verbal, nonverbal oder physisch sein und reicht von anzüglichen Bemerkungen und unerwünschter Berührung bis hin zu sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt.

Sexualisierte Gewalt kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer gegeben bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Bei **Jugendlichen** (Minderjährigen ab 14 Jahren) geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese sich sexuell entwickeln und ausprobieren dürfen und sollen. Um sie dennoch wirksam zu schützen, hängt die Strafbarkeit von Handlungen davon ab, ob zwischen ihnen und der anderen Person ein sogenanntes **Obhutsverhältnis** besteht, etwa gegenüber Eltern oder Lehrer:innen, oder ob die Jugendlichen wirklich freiwillig und selbstbestimmt gehandelt haben. Um dem unterschiedlichen Entwicklungsstand gerecht zu werden, unterscheidet das Gesetz bei der Festlegung der sogenannten Schutzaltersgrenzen zudem zwischen Jugendlichen unter 16 Jahren und Jugendlichen unter 18 Jahren.

Kindern gegenüber sind alle sexuellen Handlungen strafbar – egal ob diese mit oder ohne Körperkontakt durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vermeintlich einverstanden ist oder die sexuelle Handlung sogar veranlasst. Der Hintergrund ist, dass Kinder ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung noch nicht entwickelt haben und deswegen nicht in der Lage sind, eigenständig in sexuelle Handlungen einzuwilligen. Gegenüber **Volljährigen** ist sexuell bestimmtes Verhalten unerwünscht bei Abhängigkeitsverhältnissen im Sinne von Beratungs-, Seelsorge-, Ausbildungs- oder Vorgesetztenverhältnis. Zudem kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 2 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist. Für uns meint die Bezeichnung „**Täter:in**“, dass die Person für die von ihr begangene Handlung verantwortlich ist. Es gilt, dass der/die **Betroffene** nie eine (Mit-)Schuld an sexuell übergriffigem Verhalten ihm/ihr gegenüber trägt.

2. Maßnahmen

Um diese Ziele realisieren zu können, setzen wir folgende Einzelmaßnahmen um:

2.1 Ressourcen- und Risikoanalyse

Alle Dienststellen und Gemeinden des Kirchenkreises erstellen eine Risiko- und Ressourcenanalyse für ihre jeweiligen Bereiche, denn jede Einrichtung des Kirchenkreises hat ihre je eigenen Regeln und Ausprägungen. Für den Aufbau einer Kultur des Vertrauens ist es wichtig, die eigene Organisationsstruktur zu reflektieren und zu analysieren. Die Risikoanalyse legt offen, wo die Gefährdungen liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Ressourcenanalyse verdeutlicht, welche Strukturen bereits vorgehalten und welche Maßnahmen schon umgesetzt werden. Jede Kirchengemeinde / Einrichtung erstellt mit Unterstützung von den Multiplikator:innen des Kirchenkreises ein eigenes Schutzkonzept.

a. Ressourcenanalyse

Zentrales Ziel ist es, bereits vorhandene präventive Strukturen zu entdecken und zu stärken. Fragen und Themenbereiche dazu sind:

- Gibt es ein aktuelles Organigramm, welches die Organisations- und Beteiligungsstrukturen visualisiert? Wo ist es veröffentlicht? Und sind die Verantwortlichkeiten (z.B. für einen Schlüssel / Zugangsberechtigungen) geklärt?
- Was ergibt sich aus einem (vorhandenen) Leitbild?
- Gibt es präventive Angebote (Kirchenvorstand, Gruppenleiter:innen-Schulung, Kindergarten, Grundschulung für Interessierte und alle beruflich und ehrenamtlich in der Gemeinde Tätigen, Konfirmationsunterricht...)?
- Formen der Partizipation (KV; Gruppenleiter:innen-Treffen; Ehrenamtlichen Kreis...)

- Formen/Standards in der Personalverantwortung (erweitertes Führungszeugnis alle drei bis fünf Jahre erneuern oder Teilnahme am Mitteilungsverfahren in Strafsachen, Personalgespräche...)
- Vorhandene Formen und Umgangsstil, mit kritischen Äußerungen; Kritik; Äußerungen zum Unwohlsein; Ambivalenzen...
- Kommunikationsstrukturen bzgl. Fehlverhalten/beobachteten u./o. gemeldeten Grenzüberschreitungen/ -verletzungen
- Bisheriger Umgang mit Grenzverletzungen in der Gemeinde

b. Risikoanalyse

Zentrales Ziel ist die Identifizierung der Gefährdungspotentiale innerhalb der Gemeinde oder Einrichtung. Die grundlegende Frage dazu lautet: Welche Faktoren, Situationen, Abhängigkeitskonstellationen und räumliche Gegebenheiten können im Kirchenkreis sexualisierte Gewalt zwischen Jugendlichen und/oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen begünstigen?

Es geht darum, einen selbstkritischen Blick zu fördern und strukturelle Gegebenheiten / Routinen / Verhaltensweisen zu identifizieren, die potentielle Täter:innen nutzen könnten und die sexualisierte Gewalt begünstigen. Bei der Frage sind die Perspektiven aller Beteiligten von zentraler Bedeutung. Dies erfordert die Integration von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen (z.B. Sänger:innen), haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und auch z.B. Eltern von Konfirmand:innen.

Erörtert werden sollten folgende Fragen:

- Welche Gefahren werden von den unterschiedlichen Personengruppen wahrgenommen?
- In welchen Räumen fühlen sie sich nicht wohl?
- Welche Kommunikationsstrukturen verhindern, dass ein Gefühl entsteht, sich darüber nicht äußern zu dürfen? Welche objektiven Strukturen be-/verhindern das?

Täter:innen fühlen sich von institutionellen Kontexten angezogen, wenn entsprechende Schutzmechanismen fehlen. Deshalb ist es wichtig, bei Bedarf gezielt Veränderungsprozesse einzuleiten. Potenzielle Risikofaktoren für sexuelle Gewalt lassen sich in zwei Bereiche einteilen:

- Risikostrukturen (etablierte Kommunikationswege u. Verhaltensnormen/Leistungsstil u. Personalführung/organisationale Fehlerkultur und Umgang mit Beschwerden)
- Risikoräume (Raumstrukturen des Kirchenkreises, die Schutz- oder Gefährdungspotential beinhalten). Beide Bereiche sollten im Rahmen der Gefährdungsanalyse zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung mit Beteiligung aller genannten Personengruppen gleichermaßen in den Blick genommen werden. Risikostrukturen für sexuelle Gewalt können vor allem aus strukturellen und organisationalen spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinde entstehen. Diese Risikostrukturen lassen sich in drei Ebenen unterteilen:
- Träger- und Leitungsebene
- Ebene der beruflich- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

- Konzeptionelle Gegebenheiten der Gemeinde

2.2 Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises müssen regelmäßig, das heißt in Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis gemäß der jeweils geltenden Regelung vorlegen. Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen. Die Aufforderung bei haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden zur Vorlage des Führungszeugnisses erfolgt durch die jeweilige Personalabteilung. Bei Ehrenamtlichen ist die jeweilige Dienststelle verantwortlich, die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbitten; die Ehrenamtlichen werden gebeten, mit dem als Anlage beigefügten Anforderungsschreiben das Führungszeugnis bei der kommunalen Behörde zu beantragen. Über die Vorlage eines Zeugnisses ohne relevanten Eintrag wird ein Vermerk bei der die Personalakte führenden Dienststelle erstellt. Auf relevante Einträge wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben reagiert (rechtlicher Rahmen der Rundverfügung G9/2013). Die Leitung des Kirchenkreises achtet auf regelmäßige Wiedervorlage gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Anlage 1: Muster für Anforderungsschreiben von Führungszeugnissen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende

2.3 Selbstverpflichtung

Jede und jeder Mitarbeitende gibt eine Selbstverpflichtung ab. Diese dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang. Sie schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit, denn damit bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren die Beachtung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits im Kirchenkreis Osnabrück tätigen Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes einzuholen. Ein Original verbleibt in der jeweiligen Einrichtung.

Anlage 2: Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung

2.4 Schulungen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Je nach Zielgruppe handelt es sich um das Basismodul, die JuLeiCa-Schulung, das Intensivmodul oder das Leitungsmodul.

Die Fortbildungen werden in der Verantwortung der Kirchenkreissynode organisiert und auch mit Hilfe externer Anbieter durchgeführt. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit, und eine

Kopie des ausgestellten Zertifikats ist zur Personalakte zu nehmen. Bei ehrenamtlich Tätigen verbleibt eine Kopie in der Einrichtung. Der Kirchenkreis trägt entsprechend dafür Sorge, dass regelmäßig Schulungsangebote für beruflich Mitarbeitende sowie Kirchenvorstände und andere ehrenamtlich Aktive angeboten werden. Dafür werden regelmäßig Multiplikator:innen zu Aus- und Fortbildungen gesandt, die vor Ort die Kirchenvorstände unterstützen und schulen können. Die Kosten trägt der Kirchenkreis.

2.5 Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen

Unser Ziel ist ein guter und transparenter Umgang mit Meldungen und Hinweisen. Niemand darf wegen eines geäußerten Verdachts oder einer Meldung benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Bei Meldungen und Hinweisen betreffend sexualisierte Gewalt durch Menschen, die im Auftrag der Evangelischen Kirche tätig sind, informiert der oder die Mitarbeitende, bei dem oder der die Meldung oder der Hinweis eingegangen ist, immer und unverzüglich eine der Vertrauenspersonen oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams.

Beim Umgang mit Meldungen beziehungsweise Hinweisen von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Verfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und sich informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

Auf der Startseite der Homepage des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück existiert ein Link, unter dem Interessierte über Ansprechpartner:innen, Beratungsstellen oder den Kontakt zur Fachstelle der Landeskirche informiert werden. Informationen werden außerdem regelmäßig an alle Gemeindebriefredaktionen gegeben und dort auch veröffentlicht, hinzu kommt Material für Schaukästen. Der Kirchenkreis informiert ebenso in geeigneter Weise über Präventionsangebote und Grundschulungen.

Potenziellen Täter:innen signalisiert die Veröffentlichung, dass Prävention sexualisierter Gewalt nicht hinter verschlossenen Türen stattfindet, sondern offensiv betrieben wird. Der Tabuisierung, von der Täter:innen profitieren, wird damit entgegengearbeitet.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Intervention und Aufarbeitung geschieht in enger Abstimmung mit den Betroffenen, der Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche sowie der Pressestelle der Landeskirche.

Anlage 3: Meldebogen für schriftliche Beschwerden

2.6 Ansprechpartner:innen

Die im Kirchenkreis benannten Ansprechpartner:innen, an die sich Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Betroffene, Angehörige und Zeugen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wenden können, nehmen die Aufgaben nach den Regeln des Schutzgesetzes der Hannoverschen Landeskirche und der Ausführungsverordnungen zum Schutzgesetz wahr.

Dabei verpflichten sie sich zu einer angemessenen Reaktion möglichst binnen 24 Stunden.

Jede Kirchengemeinde oder Einrichtung des Kirchenkreises benennt eine:n Schutzkonzeptbeauftragte:n und macht deren/dessen Kontaktdaten in geeigneter Weise öffentlich einsehbar. Darüber hinaus sind auch die Leitungspersonen dieser Institutionen z.B. Kirchenvorstände, Pastor:innen, Diakon:innen, etc. für solche Anliegen ansprechbar. Auf Ebene des Kirchenkreises ist die Superintendentur als dienstrechtliche Aufsicht die geeignete Ansprechpartnerin. Dort steht die stellvertretende Superintendentin als Kontaktperson für Betroffene zu Verfügung:

Pastorin Andrea Kruckemeyer, Tel: 0541 600 28 50, E-Mail:

andrea.kruckemeyer@katharinen.net / postalisch: Heger Str. 14, 49074 Osnabrück,

Stichwort: persönliche Kontaktaufnahme (so wird sichergestellt, dass die Eingabe nicht durch Dritte gelesen wird).

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Ansprechpartner:innen des Kirchenkreises zu wenden, können Betroffene den Kontakt zur Fachstelle der Ev.-lutherischen Landeskirche Hannovers suchen:

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de>

Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de,

Tel: Sekretariat 0511 1241 752 oder über

die Zentrale Anlaufstelle HELP, www.anlaufstelle.help, Tel: 0800 5040112

2.7 Intervention

Die Vermutung einer sexuellen Grenzverletzung kann dadurch entstehen, dass eine Person von eigenen Erfahrungen erzählt, dass jemand über ein vermutetes Fehlverhalten gegenüber anderen berichtet oder jemand Fehlverhalten beobachtet.

In jedem Fall ist es wichtig, den Hinweisen nachzugehen und die Situation möglichst besonnen zu klären. Für diese Fälle wird ein Interventionsteam benannt.

2.7.1 Interventionsteam

Dem Interventionsteam gehören an:

- der Superintendent/die stellvertretende Superintendentin
- eine der Ansprechpartner:innen aus der jeweiligen Kirchengemeinde / Einrichtung
- eine Fachkraft einer externen Beratungsstelle, bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß SGB VIII § 8a
- der oder die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Zuständige

Für jede Position gibt es Vertretungsregelungen.

Die Kontaktdaten werden vom Kirchenkreis in geeigneter Weise veröffentlicht (digital und analog).

Anlage 4: Kontaktdaten Interventionsteam

2.7.2 Im Verdachtsfall

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls bei einem der Mitglieder des Interventionsteams

eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, der Sachlage, bei minderjährigen Betroffenen der Gefährdung gemäß SGB VIII § 8a und möglicher strafrechtlicher Bedeutung sowie zu weiterer Maßnahmenplanung zusammen. Das Team hat die Aufgabe, die nächsten Schritte abzuwägen und angemessen zu reagieren. Es berät den Träger. Dabei hat der Schutz der Betroffenen absolute Priorität. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den übrigen Mitgliedern des Interventionsteams vor; gegebenenfalls wird die Fachstelle der Landeskirche Hannovers in die Beurteilung eingebunden. Der Superintendent / Die Superintendentin ist verpflichtet, Informationen über zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Die Gefährdungseinschätzung und die geplanten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der relevanten Datenschutzbestimmungen dokumentiert. Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung und den jeweiligen Vorgesetzten) vorzuschlagen.

2.7.3 Interventionsplan

Für den Interventionsfall gibt es einen klaren Handlungsleitfaden, der für alle verbindlich ist und in dem die einzelnen Rollen geklärt sind. Ein Ablaufschema findet sich im Anhang.

Anlage 5: Interventionsplan - Diagramm

2.8 Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten

Selbstverständlich stehen Betroffenen auch professionelle Anlauf- und Beratungsstellen außerhalb von Kirche zur Seite.

- Das **Netzwerk Osnabrück gegen Gewalt** vermittelt Kontakt zu Beratungs- und Hilfsangeboten verschiedener Einrichtungen und Institutionen in Stadt und Landkreis Osnabrück |

Telefon: 0541 860 16 26 | Website: <https://www.osnabrueck-gegen-gewalt.de/finde-hilfe>

- Deutschlandweit organisiert bietet das **Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch** Hilfe, Beratungsangebote und Informationen bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend an — ebenfalls anonym und kostenfrei | Telefon: 0800 22 555 30 |

Website: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de> (inklusive Online- bzw. Mailberatung)

2.9 Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich des Kirchenkreises Osnabrück bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist darauf hinzuweisen:

Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und gegebenenfalls andere Zeug:innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten. In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen

tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden die Strafverfolgungsbehörden informiert. Im Kirchenkreis Osnabrück wird keine Gewalt in irgendeiner Form geduldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM) erfolgen, wenn die betroffene Person beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger der betroffenen Einrichtung gründlich abzuwägen.

2.10 Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtungen und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten. Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer:

Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

2.11 Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für den Vorgesetzten beziehungsweise die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer beziehungsweise einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen beziehungsweise deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen. Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht beziehungsweise die fehlende Beachtung bekannt wurde.

2.12 Evaluation

Nach der Veröffentlichung des Schutzkonzeptes wird dieses gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert. Anlässlich der Visitation in Kirchengemeinden und Einrichtungen wird es thematisiert und die Präventionsarbeit vor Ort besprochen. Alle 5 Jahre werden aktualisierte erweiterte Führungszeugnisse erwartet.

**Anlage 1: Muster für Anforderungsschreiben von Führungszeugnissen für
haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende (§ 30a BZRG)**

Hiermit bestätigen wir

(kirchlicher Rechtsträger)

dass Frau/Herr

(Mitarbeiter:in)

Ort, Datum

gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Die Voraussetzungen des § 30a Bundeszentralregistergesetz liegen vor.

Das erweiterte Führungszeugnis soll der/dem Antragsteller/in übersandt werden.

Unterschrift

Anlage 2a: Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung für berufliche Mitarbeitende

Das kirchliche Leben im Ev.-luth. Kirchenkreis Osnabrück wird getragen von der christlichen Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen, die alle als Ebenbilder Gottes geschaffen wurden.² Dies verpflichtet uns dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung, insbesondere auch in Bezug auf ihre sexuelle Selbstbestimmung, entgegenzubringen. Wo wir in dieser Weise das in uns gesetzte Vertrauen achten und verantwortungsvoll damit umgehen, stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott.

Unsere leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind:

- **Null Toleranz gegenüber den Taten und**
- **Transparenz bei der Aufarbeitung**

Dies prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen³ sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen (im Folgenden auch Schutzbefohlene genannt).

1. Achtung und Respekt der Würde jedes einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen.

2. Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Täter:innenschützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Interventionsplans des Kirchenkreises unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird bei der landeskirchlichen Meldestelle⁴ gemeldet.

3. Hinzuziehen von Unterstützung

Wenn ein Kind, Jugendlicher, Erwachsener im Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbefohlener Hilfe benötigt, suchen wir als Mitarbeiter:innen das Gespräch mit einer Fachkraft zu diesem Thema. Die Vorgehensweise und die Ansprechpartner:innen sind für den Kirchenkreis geklärt und kommuniziert⁵.

4. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende im Kirchenkreis Osnabrück haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

² Vgl. Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 16.05.2019, § 2.

³ Dazu gehören u.a. auch Auszubildende und Praktikant*innen.

⁴ Fachstelle Sexualisierte Gewalt: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/> / Tel.: 0511 1241 752.

⁵ Siehe Interventionsplan.

5. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

6. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexualisierte Gewalt) wie auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z. B. Mobbing).

7. Qualifizierte Mitarbeitende

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende. Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeitenden beinhalten.

8. Angebote zum Empowerment

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.

9. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir zusammen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden.

11. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Selbstverpflichtungserklärung:

Ich habe die Inhalte des Verhaltenskodexes verstanden und verpflichte mich zu deren Einhaltung sowie dazu, mich im Rahmen meiner persönlichen Möglichkeiten und Aufgaben zu ihrer Umsetzung und Fortentwicklung beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§174ff Strafgesetzbuch informiert.

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

Anlage 2b: Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche

1. Ich begegne den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und den Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei.
2. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie in unserem Mitarbeitenden-Team oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.
3. Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende:r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
4. Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
5. Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen und Minderjährigen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
6. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Interventionsplans meines Kirchenkreises. Dabei stehen der Schutz und die Würde der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen an erster Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

Anlage 3: Meldebogen für schriftliche Beschwerden

Meldebogen

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende, mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an

Vorname, Name:

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen oder zu mailen.

Datum, Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch/Ihnen:

Anschrift

E-Mail, Telefon

Situation	Anliegen (bitte ankreuzen)	
	<input type="checkbox"/>	ohne weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird.
	<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
	<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen.
	<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartner:innen
	<input type="checkbox"/>	Ich möchte...

Anlage 4: Kontaktdaten des Interventionsteams

Dem Interventionsteam gehören an:

(a) der Superintendent/die stellvertretende Superintendentin

Dr. Joachim Jeska, Heger Str. 14, 49074 Osnabrück, Tel: 0541 28392,

joachim.jeska@evlka.de

Andrea Kruckemeyer, Heger Str. 14, 49074 Osnabrück, Tel: 0541 6002850,

andrea.kruckemeyer@katharinen.net

(b) eine/r der Ansprechpartner:innen aus der jeweiligen Kirchengemeinde / Einrichtung

(c) eine Fachkraft einer externen Beratungsstelle, bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß SGB VIII § 8a

(d) der oder die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Zuständige

Maren Bergmann, Arndtstr. 19, 49080 Osnabrück. Tel: 0541 80078900

maren.bergmann@evlka.de

Anlage 5: Interventionsplan - Diagramm

Ein Verdacht steht im Raum.	
Wenn jemand eine Vermutung hat, gilt Folgendes	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ zuhören ▪ Glauben schenken ▪ ernst nehmen ▪ Notizen anfertigen und sicher aufbewahren ▪ Person des Vertrauens einbeziehen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nichts auf eigene Faust unternehmen ▪ keine direkte Konfrontation des/der Beschuldigten mit der Vermutung (Gefährdung des/der Betroffenen), wenn es um Straftatbestände geht ▪ keine eigenen Ermittlungen

Wer davon zuerst erfährt, informiert den/die Superintendent:in (Tel. 0152/33930858)

Der/Die Superintendent:in ruft ein Interventionsteam zusammen und übernimmt mit dem Team die Plausibilitätsprüfung; dazu wird Fachberatung eingeholt (Fachstelle in Hannover: 0511/1241752 oder „insoweit erfahrene Fachkraft“ vor Ort, s.u.); zeitgleich wird der/die Regionalbischof/bischöfin informiert sowie die Landeskirche (nach landeskirchlichem Krisenplan).

Das Interventionsteam besteht aus

Superintendent:in und Stellv. Sup:in; Fachkraft (bei Kindern und Jugendlichen die „insoweit erfahrene Fachkraft“ U. Langnickel / Psych. Beratungsstelle DIOS); Ansprechpartner:in in der betroffenen Kirchengemeinde/Einrichtung; bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich KKJW Diakon K. Herlyn; bei Erwachsenen Diakon J.C. Lindemann; Referentin für Öffentlichkeitsarbeit.

Superintendent:in/Interventionsteam (I-Team)

- organisiert Kontakt mit Betroffenen, Zeug:innen, ggf. Beschuldigten (s.o.)
- initiiert und dokumentiert alle Schritte sorgfältig
- organisiert die interne Kommunikation
- richtet ggf. eine Hotline ein
- erstattet ggf. (d.h. bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Betroffenen) Anzeige bei Polizei / Staatsanwaltschaft und hält Kontakt dorthin; falls der/die Betroffene keine Anzeige erstatten möchte, nimmt I-Team Kontakt mit dem Beschuldigten auf und untersagt ggf. weitere Mitarbeit in der Kirchengemeinde/Einrichtung

Das Landeskirchenamt (LKA)

- hält ggf. den Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- organisiert die externe Kommunikation

Die nächsten Schritte und Folgen

Unbegründete Vermutung

- Einstellung des Verfahrens
- Kommunikation zur Rehabilitation

Vermutung

- Information der betroffenen Person / Sorgeberechtigten; Empfehlung zur Rechtsberatung
- Information der beschuldigten Person (LKA oder KK-Leitung), wenn kein Straftatbestand im Raum steht (s.o.)
- Information der Leitungsgremien in KG und KK
- Unterstützungsangebote an Betroffene Beschuldigte, Team, Leitung

Anlage 6: Risikoanalyse für Arbeitsorte des Kirchenkreises

a) Superintendentur (Heger Str. 14, 49074 Osnabrück)

- Die Eingangstür ist stets von innen zu öffnen, aber von außen nur mit dem Schlüssel zu öffnen. Das bedeutet, dass nicht unbemerkt Personen in die Räume gelangen können.
- Die einzige Toilette ist im großen Besprechungsraum und nicht durch einen Flur o.ä. separat zu betreten. Das bedeutet, dass Rücksicht zu nehmen ist auf Personen, die ungestört die Toilette nutzen wollen. Gegebenenfalls können alle Anwesenden den großen Besprechungsraum verlassen.
- Im kleinen Besprechungsraum werden 4-Augen-Gespräche geführt, wobei die Fluchtsituation genau zu beachten ist. Die Gesprächspartner:in entscheidet zu Beginn, wo sie sitzen möchte, z.B. in der Nähe des Ausgangs.
- Bei Personalgesprächen besteht immer die Möglichkeit, dass die Gesprächspartner:in eine weitere Person mitbringt, z.B. ein Mitglied der MAV.

b) Kita-Geschäftsstelle (Markt 26/27, 49074 Osnabrück)

- Die Eingangstür ist stets von innen zu öffnen, aber von außen nur mit dem Schlüssel zu öffnen. Das bedeutet, dass nicht unbemerkt Personen in die Räume gelangen können.
- Die einzige Toilette ist im Entrée und nicht durch einen Flur o.ä. separat zu betreten. Das bedeutet, dass Rücksicht zu nehmen ist auf Personen, die ungestört die Toilette nutzen wollen.
- Im Besprechungsraum werden 4-Augen-Gespräche geführt, wobei die Fluchtsituation genau zu beachten ist. Die Gesprächspartner:in entscheidet zu Beginn, wo sie sitzen möchte, z.B. in der Nähe des Ausgangs.
- Bei Personalgesprächen besteht immer die Möglichkeit, dass die Gesprächspartner:in eine weitere Person mitbringt, z.B. ein Mitglied der MAV.

c) Öffentlichkeitsarbeit & Ehrenamtskoordination (Arndtstraße 19, 49080 Osnabrück)

- Die beiden dort ansässigen Arbeitsorte des Kirchenkreises sind eingebunden in eine große Bürogemeinschaft mit verschiedenen weiteren kirchlichen Institutionen. Für die gesamte Bürogemeinschaft und das Haus wird ein gesondertes Schutzkonzept erstellt.

d) Kapelle der Stille (verschiedene Räumlichkeiten)

- Die Kapelle der Stille nutzt ausschließlich Räume einzelner Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die wiederum eigene Schutzkonzepte für ihre Räume und die dort stattfindenden Veranstaltungen erstellen.

e) Friedensort Osnabrück (Markt 26/27, 49074 Osnabrück)

- Die Eingangstür ist stets von innen zu öffnen, aber von außen nur mit dem Schlüssel zu öffnen. Das bedeutet, dass nicht unbemerkt Personen in die Räume gelangen können.
- Wenn im Besprechungsraum 4-Augen-Gespräche geführt werden, ist die Fluchtsituation genau zu beachten ist. Die Gesprächspartner:in entscheidet zu Beginn, wo sie sitzen möchte, z.B. in der Nähe des Ausgangs.

f) Mitarbeitervertretung (Brückenstr. 3, 49090 Osnabrück)

- Die Eingangstür ist stets von innen zu öffnen, aber von außen nur mit dem Schlüssel zu öffnen. Das bedeutet, dass nicht unbemerkt Personen in die Räume gelangen können.
- Im Besprechungsraum werden 4-Augen-Gespräche geführt, wobei die Fluchtsituation genau zu beachten ist. Die Gesprächspartner:in entscheidet zu Beginn, wo sie sitzen möchte, z.B. in der Nähe des Ausgangs.
- Bei Gesprächen besteht immer die Möglichkeit, dass die Gesprächspartner:in eine weitere Person mitbringt.